

Future Society Association

beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 17.01.2022

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Future Society Association» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

- 2.1. Der Verein «Future Society Association» bezweckt die systematische Früherkennung künftiger gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung wünschenswerter Zukunftsszenarien. Als interdisziplinäre Plattform ermöglicht der Verein Unternehmen, Stiftungen, Verwaltungen, Hochschulen und der Zivilgesellschaft, sich auf die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts vorzubereiten und diese aktiv mitzugestalten. Die Aktivitäten umfassen Recherchen, Sensibilisierung, Diskursförderung und Lösungsentwicklung.

Der Verein repräsentiert die Mitgliedunternehmen und -personen und ist Steuerungsorgan der «Future Society Association».

Der Verein bildet die Trägerschaft und ist verantwortlich für Organisation, Betrieb, Finanzierung und Weiterentwicklung der «Future Society Association». Der Verein kann Aufgaben an Dritte delegieren.

- 2.2. Der Verein hat eine gemeinnützige Zielsetzung ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Gemeinwesen aufgenommen werden, die einen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten können, sowie W.I.R.E. - WEB FOR INTERDISCIPLINARY RESEARCH & EXPERTISE SA als exklusive Partnerin für die systematische Früherkennung künftiger gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand begründet.
- 3.3. Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
- 3.4. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet den allfällig ausstehenden jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3.6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.7. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 4 Organisation

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 5 Vereinsversammlung

5.1. Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen.

5.2. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder
- auf Verlangen der Revisionsstelle

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, in der Regel mindestens 14 Tage zum Voraus. Die Einladung per E-Mail ist möglich.

5.3. Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Die Vereinsversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht.
- Sie beschliesst über die Décharge des Vorstandes.
- Sie wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
- Sie wählt die Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
- Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

5.4. Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

5.5. Die Vereinsversammlung kann physisch, schriftlich, digital oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand legt die jeweilige Art der Stimmabgabe fest.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in.

Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nicht in geheimer Abstimmung, ausser wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

5.6. Über eine Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Vereinspräsident:in zu unterzeichnen.

5.7. Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Artikel 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Kassier:in
- bis zu 7 weiteren Mitgliedern

6.2. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn die/der Präsident:in, mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung erfolgt schriftlich und in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt sowie die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.

6.3. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Abschluss von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Delegation von Vereinsaufgaben an Dritte
- Entscheid über die Übertragung von Inhalten und/oder Tools an Dritte
- Alle nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- Einberufung von Arbeitsgruppen und Delegierten für spezielle Aufgaben und Aktivitäten

6.4. Vorstandbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst, und zwar gemäss der maximalen Anzahl Stimmen im Vorstand.

6.5. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

6.6. Über eine Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Vereinspräsident:in zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 Revisionsstelle

7.1. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 8 Finanzen

8.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Stiftungen, der öffentlichen Hand und Dritten
- Entgelten für Dienstleistungen und Angebote des Vereins

8.2. Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die für den Betrieb der Future Society Association und das Erreichen des Vereinszwecks gemäss Vorstands- oder Vereinsversammlungsbeschluss zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

8.3. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. (...)

Artikel 9 Schlussbestimmungen

9.1. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.1. Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 17. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigungsdatum: 17.01.2022